

Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

20. Jahrgang

Neuenhagen, den 29.10.2015

Nummer 11

Inhalt	
Amtlicher Teil	
• Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung	Seite 1
• Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24. September 2015	Seite 1
• 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	Seite 2
• Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 24.09.2015	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Holländer“	Seite 5
• Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung	Seite 5
• Stellenausschreibung: Mitarbeiter/in im Bereich Hausmeisterdienste	Seite 6
• Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für September 2015	Seite 6
Nichtamtlicher Teil	
• Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde	Seite 6
• Redaktionsschluss für Kulturkalender I. Quartal 2016	Seite 7
• Bekanntmachung: Einladung zur Einwohnerversammlung 2015	Seite 7
• Karten für Seniorenweihnachtsfeier ab 10. November erhältlich	Seite 7
• Gedenken zum Volkstrauertag am 15. November 2015	Seite 7
• Herzlich willkommen den neuen Erdenbürgern	Seite 7
• Tag der offenen Tür in den Neuenhagener Grundschulen	Seite 7
• Dank den Sponsoren des 25. Neuenhagener Oktoberfestes	Seite 7
• Schließzeit der Neuenhagener Kitas zum Jahreswechsel 2015/16	Seite 7
• Dank den Sponsoren und Unterstützern des 11. Neuenhagener Seifenkistenspektakels	Seite 8
• Neues Melderecht ab 1. November 2015	Seite 8

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Zeitweiliger Ausschuss zur Zentren- und Einzelhandelsentwicklung	3. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	9. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	10. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	11. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	12. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	19. November, 18.00 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24. September 2015

Öffentliche Sitzung

Ohne Vorlage

Die Gemeindevertretung beschließt die Gründung eines zeitweiligen Ausschusses „Entwicklung des Zentrums und der Einzelhandelsstandorte in Neuenhagen“.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 53/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 054/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Sitzungstermine für 2016 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 051/2015

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beteiligt sich am Projekt „Regionalmanagement für Marzahn-Hellersdorf/Märkisch-Oderland sowie Gemeinde Ahrensfelde“.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 048/2015

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Entwurf der Satzung über Aufwandsentschädigung und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 wird vom 28.09.2015 bis 12.10.2015 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 050/2015

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gemäß Anlage 1.

2. Auf eine öffentliche Auslegung gemäß § 10 der Hauptsatzung wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 049/2015

Die Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin beschließt, mit der Stadt Altlandsberg, der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Gemeinde Hoppegarten die kommunale Arbeitsgemeinschaft „Korrespondenzregion IGA 2017 – Garten-Nachbarn“ zu bilden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung gemäß Anlage abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 068/2015

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird gebilligt (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 1 Neinstimme bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 055/2015

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für den im Vorentwurf von Juli 2015 dargestellten Bereich (Anlage 1) wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Planauslage vom 09.11. bis 09.12.2015 mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.
3. Die mit Beschluss vom 17.09.2009, Drucksache-Nr. 082/2009, ursprünglich eingeleitete 3. Änderung des FNP für den Bereich des Graditzer Hofes (Anlage 2) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 056/2015

Die Gemeindevertretung beschließt:

Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ wird gemäß Anlage zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mit 16 Ja-, 5 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 058/2015

Die Gemeindevertretung bestätigt das Erschließungskonzept für das Wohngebiet Gruscheweg 6 als Grundlage für das weitere Bebauungsplanverfahren und den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag ergänzt durch einen beidseitigen Gehweg an der geplanten Straße zur Kita (Anlage).

Abstimmungsergebnis: mit 17 Ja-, 5 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 057/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahmen und den Zeitplan zur energetischen Sanierung der Goethe-Grundschule gemäß Anlage 1. Die Haushaltsansätze sind unter Berücksichtigung der Entwurfsplanung im Haushaltsplan 2017 an den Finanzbedarf anzupassen. Um eine ausreichende Anzahl von Räumen für den Fachunterricht sicherzustellen, ist die Notwendigkeit eines parallel zum Bestandsbau zu erstellenden Anbaus zu prüfen. Das Ergebnis ist im Kultur- und Sozialausschuss und im Umwelt-, Bau- und Ortsentwicklungsausschuss und in der Gemeindevertretung zu beraten. Es sollte ebenso überprüft werden, ob durch einen Anbau eine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden kann.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Aufgrund des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Satz der Umlage beträgt 0,00171 € pro angefangenen Quadratmeter im Jahr.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 25.09.2015



Jürgen Henze
Bürgermeister

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 24.09.2015

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/7 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 S. 23), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 1a

Überprüfung auf eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sollen innerhalb von einem Jahr nach Beginn der Wahlperiode durch Beschluss über eine Überprüfung der Mitglieder der Gemeindevertretung auf eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entscheiden.
- (2) Das Verfahren der Überprüfung ist durch Beschluss zu regeln.

§ 2

Verpflichtung der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung wird von dem Bürgermeister, die weiteren Gemeindevertreter werden von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur gesetzeskonformen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung der sachkundigen Einwohner und der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden.
- (2) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut: „Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.“

§ 3 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die schriftlich gestellten Anträge und kann namens der Fraktion Erklärungen abgeben.
- (3) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat insbesondere zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der Fraktion (ggf. auch die Kurzform),
 2. die Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 4. Kommunikationsdaten der Fraktionsgeschäftsstelle.
 Veränderungen sind der Vorsitzenden der Gemeindevertretung von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beratung von Angelegenheiten, die in der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden, hat in nichtöffentlicher Fraktionssitzung zu erfolgen.

§ 4

Sitzordnung der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Sitzordnung der Mitglieder der Gemeindevertretung setzt die Vorsitzende nach Anhörung der Fraktionen fest.

Durchführung der Sitzung der Gemeindevertretung:

§ 5

Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied der Gemeindevertretung kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.
- (3) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, ausgenommen persönliche Erklärungen gemäß § 21.

§ 6

Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) An den Sitzungen der Gemeindevertretung nehmen die Fachbereichsleiter, die Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit und die Protokollführerin sowie bei Erfordernis die Gleichstellungsbeauftragte, ein Vertreter des Personalrates und sonstige Verwaltungsmitarbeiter teil.
- (2) Der Geschäftsführer der KENeu Kommunale Entwicklungsgesellschaft GmbH kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen.
- (3) Die Vorsitzenden der Beiräte können an den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen.
- (4) Die Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Bürgermeister Sachverständige, Betroffene oder weitere Gäste einladen.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Teilnehmer haben Rederecht in den ihr Aufgabengebiet umfassenden Angelegenheiten.
- (6) Über das Rederecht von Teilnehmern nach Absatz 4 entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Zuhörer

- (1) An öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören. Die Vorsitzende kann einzelne Zuhörer, die den Gang der Beratungen stören, des Sitzungsraumes verweisen. Bei störender Unruhe kann sie den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Vorsitzende kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn „Zur Sache“ zu rufen, wenn er vom Beratungsgegenstand abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ kann die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (2) Die Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, das sich ungebührlich und beleidigend äußert oder verhält und damit die Ordnung verletzt, gegen die Kommunalverfassung, die Hauptsatzung oder Geschäftsordnung verstößt, „Zur Ordnung“ rufen. Mit dem dritten Ruf „Zur Ordnung“ kann die Vorsitzende das Mitglied der Gemeindevertretung von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen und des Sitzungsraumes verweisen.

§ 9

Unterbrechung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende kann die Sitzung bei störender Unruhe im Sitzungssaal oder aus gleich gelagerten Gründen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung unmöglich machen, unterbrechen.
- (2) Im Übrigen kann sie die Sitzung bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Verlangen einer

Fraktion oder des Bürgermeisters ist die Sitzung ebenfalls bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Über längere Unterbrechungen entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen und in Abschrift allen Mitgliedern zuzuleiten. Sie ist von der Vorsitzenden oder ihrem Vertreter und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer
 3. Angaben über die Anwesenheit derjenigen Mitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
 4. Angaben über nicht im Sitzungssaal anwesende Mitglieder im Falle von Ausschlussgründen gemäß § 22 BbgKVerf
 5. die Tagesordnung
 6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 7. den Inhalt von Anfragen
 8. die Namen der Redner
 9. den Ruf zur Sache und zur Ordnung
 10. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen
 11. den Schluss der Sitzung.
- (3) Die Niederschrift soll innerhalb von zehn Tagen erstellt und spätestens bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 11

Digitale Tonaufzeichnungen

- (1) Zur Erleichterung der Niederschrift dürfen digitale Tonaufzeichnungen gemacht werden, wenn alle Mitglieder der Gemeindevertretung dazu ihr Einverständnis erklärt haben. Das Einverständnis ist zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer schriftlich abzugeben. Es kann jederzeit, jedoch nicht während einer Sitzung, schriftlich zurückgenommen werden.
- (2) Die digitalen Tonaufzeichnungen sind nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

Einberufung und Verlauf der Sitzungen der Gemeindevertretung:

§ 12

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung ist von der Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert; grundsätzlich entsprechend dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Sitzungsplan.
- (2) Die Vorsitzende setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und lädt dazu schriftlich die Mitglieder der Gemeindevertretung ein. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen nicht vor 18.00 Uhr beginnen. Die Sitzungsdauer wird auf 23.00 Uhr begrenzt. Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt.
- (3) Die Vorsitzende hat den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Ladung sieben Kalendertage vor der Sitzung zu übermitteln. Bei Ladung durch einen Postzustelldienst gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Zustellung aufgegeben worden sind.
- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Sitzung von
 1. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 2. einer Fraktion oder
 3. dem Bürgermeister
 der Vorsitzenden benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch Beschlussfassung festzustellen. Dabei können
 1. vor Beschlussfassung über die Tagesordnung Gemeindevertreter, Fraktionen und der Bürgermeister einen zuvor beantragten Tagesordnungspunkt zurücknehmen,
 2. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden,
 3. verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden,
 4. die Tagesordnung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet, wobei die Dringlichkeit zu begründen ist,
 5. Tagesordnungspunkte durch Beschluss abgesetzt werden, wobei Tagesordnungspunkte, die auf Grund fristgerecht gestellter Anträge in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, nur mit Zustimmung des Antragstellers abgesetzt werden dürfen.
- (3) Während der Beratung/Sitzung können Tagesordnungspunkte nur auf Grund eines

Beschlusses der Gemeindevertretung abgesetzt werden.

- (4) Abgesetzte Anträge oder Vorlagen einschließlich Änderungs- und Ergänzungsanträge werden nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt, wenn hierfür ein besonderer Antrag vorliegt.
- (5) Die Tagesordnung soll in der Regel mit folgenden Punkten beginnen (Reihenfolge der Tagesordnung):
 1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung von Mitwirkungsverboten gemäß § 22 BbgKVerf
 3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 4. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
 5. Mitteilungen der Vorsitzenden
 6. Einwohnerfragestunde
 7. Mitteilungen des Bürgermeisters
 8. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 9. Genehmigung von Eilentscheidungen,
 10. Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Fraktionen.
- (6) Die Tagesordnung wird in einen öffentlichen und gegebenenfalls in einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.

§ 14

Mitwirkungsverbote

- (1) Muss ein Mitglied der Gemeindevertretung annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken zu dürfen, so hat es dies der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung, spätestens bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Bei einer Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung muss das Mitglied den Sitzungsraum verlassen, bei einer Behandlung in öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Gemeindevertretung durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung nicht teilnehmen.

§ 15

Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

- (1) Zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ können die Mitglieder der Gemeindevertretung Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Anfragen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung an die Vorsitzende und den Bürgermeister schriftlich zu richten.
- (2) In dringenden Angelegenheiten können Mitglieder der Gemeindevertretung Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Fragen sind vor Sitzungsbeginn an die Vorsitzende der Gemeindevertretung schriftlich zu richten. Diese leitet unverzüglich die Anfragen an den Bürgermeister weiter. Die Gemeindevertretung hat zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Anfragen“ die Dringlichkeit zu bestätigen. Die Dringlichkeit kann mündlich begründet werden. Eine Aussprache dazu findet nicht statt.
- (3) Die Anfragen können vom Bürgermeister in der Sitzung der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich beantwortet werden. Auf Verlangen des Fragestellers erfolgt zusätzlich zur mündlichen Beantwortung eine schriftliche Beantwortung. Werden Fragen in der betreffenden Sitzung der Gemeindevertretung nicht beantwortet, müssen sie bis zur folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden.
- (4) Zu den Mitteilungen des Bürgermeisters sind Nachfragen zulässig. Beratungen finden nicht statt.

§ 16

Vorlagen und Anträge

- (1) Vorlagen können Beschlussvorlagen und Mitteilungsvorlagen sein. Vorlagen vertreten der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
- (2) Zu Mitteilungsvorlagen findet in der Regel keine Beratung statt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung kann in die Beratung einer Mitteilungsvorlage des Bürgermeisters eingetreten werden.
- (3) Anträge können von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder Fraktionen gestellt werden. Anträge sind rechtzeitig, entsprechend der Frist nach § 13 Abs. 1, schriftlich einzureichen und schriftlich zu begründen. Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen soll die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit enthalten sein.
- (4) Ist ein Antrag von einer Fraktion oder von einem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt, so erhält der Einreicher bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung. Dem Einreicher steht das Schlusswort zu.
- (5) Verursachen die vorgeschlagenen Beschlüsse Ausgaben, die über die betreffenden Ansätze des laufenden Haushaltsplanes hinausgehen, sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern die vorgeschlagenen Beschlüsse Einnahmen, die im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind, so sollen sie gleichzeitig entsprechende Ausgabenersparnisse oder Mehreinnahmen vorschlagen.
- (6) Vorlagen des Bürgermeisters und Sachanträge der Fraktionen, die von der Gemeindevertretung abgelehnt wurden, können erst nach sechs Monaten erneut zur Abstimmung gestellt werden. Dies gilt nicht für Fälle des § 55 Brandenburgische Kommunalverfassung.

§ 17**Änderungs- und Ergänzungsanträge**

Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Dazu ist je einem Mitglied das Rederecht für diesen Antrag und einem das Rederecht gegen diesen Antrag einzuräumen. Danach stellt die Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung.

§ 18**Ablauf der Abstimmung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.
- (2) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen ist zunächst über den Änderungs- oder Ergänzungsantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Vorsitzende.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag oder der Vorlage zustimmt. Danach ist, soweit erforderlich, festzustellen, wer den Antrag oder die Vorlage ablehnt oder sich der Stimme enthält. Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses angezweifelt, kann die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Sie erfolgt durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

§ 19**Ablauf der Wahl**

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Für die Durchführung der Wahlen bestimmt die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode eine Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht.

§ 20**Wort zur Geschäftsordnung**

Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Verfahrensweise des zuletzt beschlossenen oder eines noch zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 21**Persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Gemeindevertretung vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (2) Auch außerhalb der Tagesordnung kann die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 22**Schluss der Beratung und Vertagung**

- (1) Wird zu einem Tagesordnungspunkt der Antrag auf Schluss der Beratung oder Vertagung gestellt, so stellt die Vorsitzende fest, welche Wortmeldungen vorliegen.
- (2) Sie muss je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen, wenn dem Antrag widersprochen wird; andernfalls ist nur dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach lässt die Vorsitzende über den Antrag am Schluss der Beratung oder Vertagung zu dem Tagesordnungspunkt abstimmen. Findet der Antrag auf Schluss der Beratung oder Vertagung eine Mehrheit, ist den Rednern der zuvor festgestellten Wortmeldungen Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.
- (3) Vertagte Tagesordnungspunkte werden mit ihren Anträgen und Vorlagen einschließlich Änderungs- und Ergänzungsanträge als Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass ein anderer Termin bestimmt worden ist.

Vorschriften zur Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen:**§ 23****Anwendung der für die Gemeindevertretung maßgebenden Vorschriften**

Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die für die Gemeindevertretung maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung, ausgenommen § 11 (Digitale Tonaufzeichnungen) sowie § 15 (Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung), entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24**Einberufung der Ausschusssitzungen**

- (1) Der Ausschuss ist von dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Ausschussvorsitzende hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Dem Ausschussvorsitzenden sind alle, zum

Zeitpunkt der Aufstellung der Tagesordnung feststehenden Beratungsgegenstände in geeigneter Form bekannt zu geben, die in dem Beratungsturnus zur Beratung oder Entscheidung anstehen. Der Vorsitzende eines Fachausschusses muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Bürgermeister oder zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder verlangen. Dieses Verlangen ist mindestens achtzehn Kalendertage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Fachausschusses hat die Ladung den Mitgliedern des Fachausschusses mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Ladung durch einen Postzustelldienst gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladungen am siebzehnten Tag vor der Sitzung zur Zustellung aufgegeben worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 25**Teilnahme an Ausschusssitzungen, Rede- und Antragsrecht**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Rederecht teilnehmen. Auf Antrag eines ordentlichen Ausschussmitgliedes und mehrheitlicher Beschlussfassung kann den in Satz 1 genannten Mitgliedern der Gemeindevertretung Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der Ausschusssitzung dürfen sie in der Regel teilnehmen.
- (3) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann an den Sitzungen der Ausschüsse und des Hauptausschusses teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.
- (4) Sachkundige Einwohner können in den Ausschüssen Anträge stellen.

Schlussbestimmungen:**§ 26****Abweichungen und Auslegung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern nicht die Brandenburgische Kommunalverfassung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 26a**Übergangsregelung**

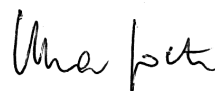
Die für die Wahlperiode 2014-2019 begonnene Überprüfung der Mitglieder der Gemeindevertretung auf eine Mitarbeit beim Staatsicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird nach den Regelungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.04.2010, zuletzt geändert durch sechste Änderung der Geschäftsordnung vom 04.12.2014, mit der Maßgabe fortgesetzt, dass:

1. die Feststellungen der Kommission unter Angabe der wesentlichen Gründe angefertigt, den Gemeindevertretern durch den Vorsitzenden der Kommission zunächst in nichtöffentlicher Sitzung erläutert, danach durch die Kommission überarbeitet und dann als Drucksache veröffentlicht wird.
2. nach Abschluss der Wahlperiode alle personenbezogenen Unterlagen des Überprüfungsverfahrens vernichtet werden. Dies gilt auch für vergangene Überprüfungen.

§ 27**Geltungsdauer; In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.04.2010, zuletzt geändert durch sechste Änderung der Geschäftsordnung vom 04.12.2014, außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 25.09.2015



Ilka Goetz
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Holländer“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 24.09.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Am Holländer“ beschlossen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan zum Vorentwurf der 3. Änderung in der Fassung vom Juni 2015.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Vorentwurf der 3. Änderung wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht

vom 09.11.2015 bis einschließlich 09.12.2015

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 223, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 13.10.2015

Jürgen Henze
Bürgermeister

Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.11.2015** sind fällig:

Öffentliche Abgaben:

Grundsteuer	4. Rate für das Jahr 2015
Straßenreinigungsgebühr	4. Rate für das Jahr 2015
Zweitwohnungssteuer	4. Rate für das Jahr 2015
Hundesteuer	4. Rate für das Jahr 2015

Gewerbesteuern:

Gewerbesteuern Vorauszahlung	4. Rate für das Jahr 2015
------------------------------	---------------------------

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

KITA-Gebühren gemäß Satzung:

Elternbeitrag Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten

Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:

Berliner Volksbank:	BLZ: 100 900 00 Kto-Nr.: 884 820 0000
IBAN: DE09 100 900 00 8848 2000 00	BIC SWIFT: BEVODEBBXXX
Deutsche Kreditbank FFO:	BLZ: 120 300 00 Kto-Nr.: 000 050 0231
IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31	BIC SWIFT: BYLADEM1001

Zahlen Sie bitte die fälligen Beträge über eine Postbank oder über ein Bankinstitut ein. Wir können schnell und fehlerfrei für Sie nur dann buchen, wenn Sie das Kassenzichen als 1. Zahlungsgrund angeben. Bitte füllen Sie deshalb die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen.

- Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, in der Gemeindekasse zu den bekannten Öffnungszeiten bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Stellenausschreibung

Zum Januar 2015 suchen wir eine/n

Mitarbeiter/in im Bereich Hausmeisterdienste

mit 40 Wochenstunden, vorerst befristet für 2 Jahre.

Das Aufgabengebiet:

- Betreuung der Einrichtungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Rahmen der allgemeinen Hausmeisterstätigkeiten
- Pflege der Außenanlagen der Einrichtungen
- Erledigung von anfallenden kleineren Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten
- Beachtung sowie Umsetzung der Arbeitsschutz-/Brandschutzvorschriften.

Vorausgesetzt wird:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Führerschein Klasse C (mindestens Klasse B)
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten
- vielseitiges handwerkliches Geschick sowie gute körperliche Konstitution
- eigenverantwortliche Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- Verständnis im Umgang mit Kindern.

Erwünscht ist:

- die Mitgliedschaft bzw. die Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Neuenhagener Feuerwehr.


Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 3 TVöD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15.11.2015** an die:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Personalservice
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappen oder Plastikhüllen, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet. Besonders erwünscht sind Bewerbungen per E-Mail an folgende Mailadresse: j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245-131 gern zur Verfügung.

Neuenhagen, den 14.10.2015



Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Gemäß § 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 i. V. mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SfFV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2015, sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen. Die Eltern erhalten über die Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eine Teilnahmebestätigung, diese ist bei der Schulanmeldung in der Schule

vorzulegen. Die Sprachstandsfeststellung findet bis 30.11.2015 in den kommunalen Kindertagesstätten

- Kita „Am Schäferplatz“, Schäferplatz 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „FrohSinn“, Dahlwitzer Straße 76a, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Kleine Weitentdecker“, Berliner Straße 67, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Rasselbande“, Rüdeshheimer Straße 9, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Regenbogen“, Karl-Liebknecht-Straße 19, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Wilhelm Busch“, Dorfstraße 3a, 15366 Neuenhagen bei Berlin

statt.

Kinder, die eine kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin besuchen, nehmen am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung in der jeweiligen Kindertagesstätte teil. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, wird das Verfahren in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ durchgeführt.

Neuenhagen bei Berlin, den 10.10.2015



Jürgen Henze
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat September 2015

Standort	Vorhaben
Ostring 19	Umbau/Wohnhausanbau
Fredersdorfer Straße 29 A	Einfamilienhaus
Rostocker Straße 11	Einfamilienhaus
Jenaer Straße 31	Anbau Terrassenüberdachung
Hohe Allee 47	Einfamilienhaus
Hohe Allee 63	Einfamilienhaus
Hauptstraße 40-42	Errichtung einer Gaststätte (Café)
Hauptstraße 40-42	Um- und Ausbau Ärztehaus 3. BA, Haus III, Nutzungsänderung
Bischofsheimer Straße 46	Einfamilienhaus
Reuterstraße 10A	Einfamilienhaus
Hermann-Löns-Straße 51 A	Einfamilienhaus
Eisenbahnstraße 20	Mehrfamilienhaus
Eisenbahnstraße 21	Mehrfamilienhaus

Ende des amtlichen Teils

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 3 Fahrräder
- 1 Autoschlüssel.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe Januar bis März 2016

Für die nächste Ausgabe des Kalenders werden alle Veranstalter um Informationen über öffentliche Veranstaltungen in den beiden Gemeinden in der Zeit vom Januar bis März 2016 bis spätestens **25. November 2015** gebeten.

Die Termine, Kurzinformationen und Fotos werden, allerdings ohne Rechtsanspruch, kostenlos veröffentlicht.

Veranstaltungsmeldungen für Neuenhagen an:
Bürgerhaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Hauptstraße 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 1578822 / Fax: (03342) 1578819
E-Mail: M.Thalheim@buergerhaus-neuenhagen.de

Veranstaltungsmeldungen für Hoppegarten an:
Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten
Tel.: (03342) 393222 / Fax: (03342) 393150
E-Mail: Madeleine.Bertz@gemeinde-hoppegarten.de

Herzlich willkommen den neuen Erdenbürgern

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin freut sich über die neuen Erdenbürger unseres Ortes, die in den zurückliegenden Wochen auf die Welt gekommen sind. Wir gratulieren den stolzen Eltern ganz herzlich und wünschen ihnen und dem Nachwuchs alles Gute:

Spory, Lucienne, geb.: 02.09.2015
Seemann, Amelie, geb.: 04.09.2015
Jokisch, Simon, geb.: 14.09.2015
Kagerer, Ole, geb.: 15.09.2015
Dornbrach, Helder Bauke Mads, geb.: 17.09.2015

TAG DER OFFENEN TÜR in den Neuenhagener Grundschulen

Am „Tag der offenen Tür“ laden die Neuenhagener Grundschulen die künftigen Schulanfänger des Schuljahres 2016/2017 und deren Eltern zur Besichtigung der Schulgebäude und zur Information ein:

- **07.11.2015, 10.00–12.00 Uhr, Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 5**
- **14.11.2015, 14.00–17.00 Uhr, Grundschule „Hans Fallada“, Langenbeckstraße 26**
- **20.11.2015, 16.00–18.00 Uhr, Goethe-Grundschule, Rathausstraße 28.**

Die Termine zur Anmeldung der Schulanfänger in den Neuenhagener Grundschulen für das Schuljahr 2016/2017 veröffentlichen wir im nächsten Neuenhagener Echo 12/2015 sowie in den Schulen und Kitas.

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Fachbereich II Bürgerdienste und Einrichtungen/Sachgebiet Schulen

Bekanntmachung: Einladung zur Einwohnerversammlung 2015

Zur Einwohnerversammlung 2015 sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ganz herzlich

**am Montag, 23. November 2015, 19.00 Uhr,
in den Saal des Bürgerhauses, Hauptstr. 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin**

eingeladen.

Bürgermeister Jürgen Henze wird einen Bericht über die Situation der Gemeinde im Jahr 2015 geben und künftige Projekte der Ortsentwicklung vorstellen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, ihre Fragen an den Bürgermeister und die Verwaltung zu allgemein interessierenden Fragen der Ortsentwicklung zu stellen.

Neuenhagen bei Berlin, den 15. Oktober 2015

gez. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Karten für Seniorenweihnachtsfeier ab 10. November erhältlich

Die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde findet am 2. Dezember 2015 um 14 Uhr im Bürgerhaus statt. Einlass ist ab 13.30 Uhr. Die Gäste erwartet eine gemütliche Kaffeetafel mit dem Bürgermeister, ein weihnachtliches Programm mit Gaby Rückert und Ingo Koster sowie eine Darbietung des Kinder- und Jugendtanzensembles. Anschließend kann bis 18 Uhr mit DJ Elke Peper das Tanzbein geschwungen werden.

Der Eintritt beträgt 14 Euro. Der Kartenverkauf beginnt am **10.11.2015** und erfolgt ausschließlich im Rathaus durch Frau Hahn. Ab diesem Tag werden auch telefonische Bestellungen entgegen genommen. Diese Karten müssen dann allerdings bis zum 27.11.2015 abgeholt werden.

Kontakt: Frau Hahn, Rathaus Zi. 108, Telefon: (03342) 245 530

Gedenken zum Volkstrauertag am 15. November

Am Sonntag, 15. November 2015, dem Volkstrauertag, findet um 11.00 Uhr an der **Kriegsgräberstätte auf dem Kirchhof der evangelischen Dorfkirche, Carl-Schmücke-Straße**, eine Kranzniederlegung statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger Neuenhagens sind eingeladen zum gemeinsamen Gedenken an die Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft.



Jürgen Henze
Bürgermeister

Jürgen Henze
Bürgermeister

Franz Plank
Wies'nwirt

Schließzeit der Neuenhagener Kitas zum Jahreswechsel 2015/16

Alle Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2015 an folgenden Tagen geschlossen:

28. bis 30. Dezember 2015

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Dank den Sponsoren und Unterstützern des 11. Neuenhagener Seifenkistenspektakels (SKS)

An dieser Stelle möchten wir recht herzlich allen Sponsoren, Unterstützern und Helfern des 11. Neuenhagener Seifenkistenspektakels danken, die es erneut ermöglichen haben, dass wir ein tolles Event für Groß und Klein bieten konnten:

- Autodienst Hoppegarten GmbH
- Auto-Service K & M
- Bauhof Neuenhagen
- Bauschlosserei Karras Berlin
- Baustoffhandel & Transporte GmbH Holger Arbeiter
- Baustoffunion Neuenhagen GmbH
- BikerWorld Rosenow Berlin
- Dachbau Yves Jänicke
- Dachdeckerei Axmann GmbH
- DEVK Versicherungen Neuenhagen
- Dr. Hartwig Andree
- E.dis AG
- Einstein-Gymnasium Neuenhagen
- Familie Kiehl
- Familie Knapp
- FDGB-Reisen Heike Tardel
- Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen und Jugendfeuerwehr
- Funktaxi- und Mietwagenbetrieb Gomoltzig
- Galabau-Hoppegarten
- Gebert-Werbung
- Gemeinde Neuenhagen
- Gunnar Kuhn
- Helmut May
- Herr Zakrozewski
- Ingenieur Büro Dr.-Ing. W. Seidel
- Kleinreparaturen und Fassadenbau Ivo Linck
- Leichtkauf-Finanz Berlin
- Menden Buchstaben GmbH Eggersdorf
- Otto & Leitel GmbH Neuenhagen
- Pflanzen-Kölle Gartenmarkt
- Polizeiinspektion MOL
- Polizeiwache Neuenhagen
- Polizei Prävention Strausberg
- S&S Car Service Neuenhagen
- Schmankerlhütte Neuenhagen
- Sparkasse Märkisch-Oderland
- Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Joachim Robert
- Verkehrswacht Strausberg
- Zimmerei und Dachdeckerei Marc Gremzow
- 50 Hertz Transmission GmbH

Dieter Berthold
Vors. Seifenkistenspektakel Neuenhagen e. V.

Neues Melderecht ab 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 1. November 2015 in Kraft treten wird, wird erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Mit dem Bundesmeldegesetz wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Daten der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen, die Bürokratiekosten zu senken und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Das Meldewesen war bisher in seinen wesentlichen Grundzügen im Melderechtsrahmengesetz geregelt. Daneben haben die einzelnen Bundesländer eigene landesrechtliche Bestimmungen zum Meldewesen erlassen, die die rahmenrechtlichen Vorgaben umsetzen. Mit der Verwirklichung der Rechtseinheit im Meldewesen durch das Bundesmeldegesetz werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Das neue Melderecht entlastet die Verwaltung sowie die Wirtschaft und stärkt die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

So muss beispielsweise im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, künftig angegeben werden, dass die Auskunft für einen gewerblichen Zweck benötigt wird. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum 1. Mai 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten bei der Anmeldung in der Meldebehörde. Im Falle einer Anmeldung werden die Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisher zuständigen Meldebehörde bereitgestellt. Damit wird eine erneute Datenerfassung bei der Anmeldung unnötig. Der vorausgefüllte Meldeschein führt zu einer erheblichen Arbeitserleichterung bei der Verwaltung und entlastet die Bürgerinnen und Bürger, da sie bei der Meldebehörde in diesem Verfahren den Meldeschein nicht mehr selbst ausfüllen müssen. Gleichzeitig werden mit dem neuen Verfahren Fehler bei der Datenverarbeitung verhindert. Die Meldedaten, die in der bisher zuständigen Meldebehörde bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur Zugangsmeldebehörde.

Es ist selbstverständlich, dass durch den Einsatz bewährter IT-Standards eine sichere Datenübertragung gewährleistet wird. Zum Einsatz kommt ein Verfahren, das auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder empfohlen wird.

Wieder eingeführt wird die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug ins Ausland). Sie wird wieder eingeführt, um sog. Scheinmeldungen wirksamer verhindern zu können. Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Schon bisher bestand die Möglichkeit, bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen der meldepflichtigen Person eine Melderegisterauskunft an Personen oder Stellen dadurch zu verhindern, dass für Bürgerinnen und Bürger eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen wird. Künftig gibt es zudem die Möglichkeit der Eintragung eines bedingten Sperrvermerks im Melderegister für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wohnen oder sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Damit soll speziell für den dort wohnenden Personenkreis gewährleistet werden, dass eine Weitergabe von Meldedaten an Private unterbleibt, soweit deren schutzwürdige Interessen dadurch beeinträchtigt würden.

Mit dem Gesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen. Die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene sowie ggf. bestehende zentrale Meldedatenbestände. Für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besteht künftig eine gesetzliche Garantie, dass sie jederzeit, rund um die Uhr und automatisiert die wichtigsten Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner abrufen können.

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder